

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 194/1994

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 364

Inkrafttretensdatum

19.03.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2024

Abkürzung

GewO 1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**n) Einziehung von Ausweispapieren**

§ 364. Gewerbescheine und sonstige Ausweis-papiere, die nach den gewerberech-tlichen Vorschriften ausgefertigt worden sind, aber den Tatsachen nicht mehr entsprechen, sind der Behörde zurückzustellen. Auf Verlangen hat jedoch die Behörde diese Ausweis-papiere, versehen mit einem deutlich ersichtlichen Ungültigkeitsvermerk, zurückzugeben.

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2024

Gesetzesnummer

10007517

Dokumentnummer

NOR12082633

alte Dokumentnummer

N5199434895J